

Hinweis zu dem Ratsantrag unter

TOP 4.1.2.

25-26618

Für die in dem Antrag genannte Beschlussfassung ist der Rat insbesondere gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG nicht zuständig, sondern der Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss kann in der Sache selbst entscheiden oder sie dem Rat mit oder ohne Beschlussempfehlung zuweisen.

gez.

Dr. Kornblum